

An alle Kundinnen und Kunden
im Versorgungsgebiet des
Elektrizitätswerks Zuzwil

Elektrizitätswerk
Lukas Vogt
Telefon 058 228 28 88
lukas.vogt@zuzwil.ch

August 2025

Mitteilung zu Tarifänderung im Jahr 2026

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir informieren Sie darüber, wie die Strompreise im Jahr 2026 im Rahmen des Pricing sowie in der Tarifstruktur angepasst werden. Die Anpassungen betreffen sowohl die Netz- als auch die Energiekosten und sind notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Die Änderungen resultieren aus sinkenden Beschaffungskosten, Investitionen in die Netz-Infrastruktur, einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie aus neuen gesetzlichen Vorgaben.

Nachfolgend erläutern wir die wichtigsten Neuerungen in Bezug auf die Tarifstrukturen ab dem Jahr 2026.

Änderung Hoch- und Niedertarif

Auf das neue Tarifjahr erfolgt die Umstellung vom bisherigen Hoch-/Niedertarifmodell auf eine neue Tarifstruktur. Neu gilt über die ganze Woche die Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Niedertarifzeit, während in den übrigen Stunden der Hochtarif zur Anwendung kommt. Die Gründe für diese Anpassung sind ein verändertes Verbrauchsverhalten sowie der zunehmende Anteil erneuerbarer Energien, was eine optimale Nutzung von lokal produziertem Solarstrom am Tag ermöglicht. Mit dieser Anpassung soll das Überangebot von lokal erzeugtem Solarstrom im eigenen Netz besser genutzt und das Gesamtsystem entlastet werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass dadurch die Preise gesenkt werden können und zudem häufiger Strom aus erneuerbaren Quellen bezogen wird.

Einführung Leistungspreis im Haushaltstarif

Neu wird auch ein leistungsbasierter Netz-Tarif für den Haushaltstarif eingeführt. Damit wird die verursachergerechte Anlastung der Netzkosten gestärkt, da diese massgeblich von den gleichzeitig beanspruchten Leistungsbezügen abhängen. Leistungsspitzen – also kurzfristig sehr hoher Stromverbrauch – belasten das Netz stark und erfordern aufwändige und kostspielige Netzausbauten. Diese Investitionen müssen von Allen getragen werden. Ziel ist es, Anreize für ein bewussteres Verbrauchsverhalten zu schaffen, was einen gleichmässigeren Energieverbrauch fördern und so einen Beitrag zur Netzstabilität und Kosteneffizienz leisten soll. Das schont wiederum das Netz und hält die Kosten tief.

Der Strompreis wird neu nicht nur auf der Basis des Verbrauchs in Kilowattstunden (kWh) berechnet, sondern zusätzlich auf Basis der höchsten bezogenen Leistungsaufnahme in einem Monat – gemessen in Kilowatt (kW).

Für diesen Höchstwert wird ein Betrag verrechnet.

So funktioniert der Leistungstarif (Beispielrechnung):

- Höchste Leistungsspitze im Monat: 5 kW
- Leistungstarif: Fr. 1.50 pro kW
- Monatliche Leistungskosten: 5 kW x Fr. 1.50 = Fr. 7.50

Neue Position auf der Stromrechnung

Ab dem 1. Januar 2026 verlangt das neue Stromversorgungsgesetz, dass die Messkosten separat auf der Stromrechnung auszuweisen sind. Die Messkosten decken die Kosten für alles rund ums Messen: Stromzähler, Fernablesung und Datenverarbeitung. Bisher waren diese Kosten Teil der Netznutzung – also gemeinsam mit dem Verbrauch und möglichen Leistungsspitzen verrechnet.

Unverändert bleibt der sogenannte Grundpreis in der Netznutzung. Diese Grundpauschale fällt auch dann an, wenn kein Strom bezogen wird – denn das Stromnetz, der Betrieb und alle Systeme müssen jederzeit bereitstehen. Als Versorger unterliegen wir der Versorgungspflicht – unabhängig davon, ob und wie viel Strom Sie beziehen.

Kurz zusammengefasst:

- Grundpreis und Netznutzung = Grund - und Betriebskosten für das Stromnetz
- Messkosten = Kosten für das Messsystem

Der Gesetzgeber will damit mehr Transparenz schaffen und aufzeigen, wie sich die Stromkosten zusammensetzen.

Netzdienlicher Einsatz von Flexibilitäten

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 gilt ein neues Tarifmodell, bei dem die netzdienliche Steuerung von Geräten wie Wärmepumpen, Boilern oder E-Auto-Ladestationen als Standard vorgesehen ist. Durch die zeitlich abgestimmte Steuerung wird das Stromnetz gezielt entlastet – dies erhöht die Versorgungssicherheit und reduziert den zukünftigen Netzausbaubedarf.

Kundinnen und Kunden, die diese Steuerung nicht wünschen, können die Flexibilität weiterhin selbst nutzen. In diesem Fall wird ein Zuschlag von 1.0 Rp./kWh in der Netznutzung erhoben, welcher auf den Hoch- und Niedertarif der jeweiligen Tarifgruppe angewendet wird.

Rückliefervergütung

Die Rückliefervergütung ändert sich ab dem nächsten Jahr in der Schweiz grundlegend: Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem quartalsweise gemitteltem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet. Zudem legt der Bundesrat für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese Ansätze werden übernommen. In diesem Zusammenhang werden die Haushaltskunden neu quartalsweise und nicht mehr zweimonatlich abgerechnet.

Netznutzung

Die Netzpreise sinken trotz erheblicher Investitionen in die Netz-Infrastruktur. Diese Investitionen sind weiterhin erforderlich, um den Umbau des Energiesystems zu unterstützen und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Durch technische Massnahmen wird die Leistung optimiert, während finanzielle Massnahmen eine langfristige Absicherung der Investitionen gewährleisten.

Energie

Die Energiepreise können gesenkt werden, da die Beschaffungskosten für Strom am Markt gesunken sind. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Energiegesetzes ermöglichen es, die Energie günstiger zur Verfügung zu stellen.

Abgaben

- die Systemdienstleistungen der Swissgrid werden auf 0.27 Rp./kWh gesenkt (-51%)
- die Abgabe für die Wasserreserve werden von 0.23 Rp./kWh auf 0.41 Rp./kWh erhöht (+78%)
- die Abgaben für solidarisierte Kosten werden neu eingeführt und betragen 0.05 Rp./kWh
- der Netzzuschlag bleibt unverändert 2.3 Rp./kWh
- die Gemeindeabgaben bleiben unverändert 1.05 Rp./kWh

Alle diese Faktoren zusammen führen im Jahr 2026 zu einer durchschnittlichen Senkung der Strompreise von 4%. Nachfolgend finden Sie eine detaillierte Aufschlüsselung der Preisanpassungen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung des Elektrizitätswerks Zuzwil kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen beim Gemeinderat Zuzwil schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Gesamtveränderung über alle Tarife für die Bestandteile Netz und Energie

Bezeichnung	Prozent
Gesamtveränderung Energie	-13%
Gesamtveränderung Netz	-5%
Gesamtveränderung Messwesen	NEU
Gesamtveränderung Abgaben	-1%

Haushalt

Bezeichnung	Einheit	2025	2026	Veränderung
Netznutzung Grundpreis	CHF/ML	7.5	7.5	0%
Netznutzung Leistungspreis	CHF/ML	0	1.5	NEU

Bezeichnung	Einheit	2025	2026	Veränderung
Netznutzung Arbeitspreis HT	Rp./kWh	9.5	8	-16%
Netznutzung Arbeitspreis NT	Rp./kWh	9.2	6	-35%
Energief Lieferung Arbeitspreis HT	Rp./kWh	17.4	15.8	-9%
Energief Lieferung Arbeitspreis NT	Rp./kWh	17.4	12.8	-26%
Messtarif	CHF/ML	0	10	NEU
Abgaben Arbeitspreis	Rp./kWh	4.13	4.02	-1%

Gewerbe

Bezeichnung	Einheit	2025	2026	Veränderung
Netznutzung Grundpreis	CHF/ML	7.5	7.5	0%
Netznutzung Leistungspreis	CHF/kW/ML	9.4	9.4	0%

Bezeichnung	Einheit	2025	2026	Veränderung
Netznutzung Arbeitspreis HT	Rp./kWh	5.4	5.3	-2%
Netznutzung Arbeitspreis NT	Rp./kWh	5.1	3.3	-35%
Energief Lieferung Arbeitspreis HT	Rp./kWh	17.2	15.6	-9%
Energief Lieferung Arbeitspreis NT	Rp./kWh	17.2	12.6	-27%
Messtarif	CHF/ML	0	10	NEU
Abgaben Arbeitspreis	Rp./kWh	4.13	4.02	-1%



Weitere Informationen zu den Energiepreisen 2026 finden Sie auf der Webseite der Gemeinde Zuzwil, www.zuzwil.ch. Haben Sie Fragen zur Tarifgestaltung? Die EW Verwaltung, Lukas Vogt, E-Mail lukas.vogt@zuzwil.ch, Telefon 058 228 28 88, beantwortet gerne Ihre Fragen.

Gemeinde Zuzwil
Elektrizitätswerk

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung des Elektrizitätswerks Zuzwil kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen beim Gemeinderat Zuzwil schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.